

## Entbindung vom persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung in Verkehrsstrafsachen

### **allgemeine Voraussetzungen** für einen (erfolgreichen) Entbindungsantrag:

Der Betroffene muss sich zur Sache geäußert haben oder erklären, dass er sich in der Hauptverhandlung nicht zur Sache äußern werde. Seine Anwesenheit darf zur Aufklärung wesentlicher Gesichtspunkte des Sachverhalts nicht erforderlich sein (vgl. z. B. BayObLG StraFo 98, 315).

### **Ermessen des Amtsgerichts?**

Nein, liegen die Voraussetzungen für die Entbindung vor, muss das Amtsgerichts den Betroffenen von der Anwesenheitspflicht entbinden ( st. RSpr . der OLG, vgl. u. a. KG VA 17, 50; OLG Bamberg VA 13, 88; OLG Düsseldorf VA 16, 176)

### **Zeitpunkt des Antrags?**

Der Entbindungsantrag sollte so an das Amtsgericht geschickt werden, dass er dem Richter noch rechtzeitig vor dem Termin **vorgelegt werden kann** (OLG Bamberg VA 17, 219). Ob allerdings der Antrag dem Amtsrichter bis zum Erlass der Entscheidung **tatsächlich vorgelegt wurde, ist unerheblich**.

Maßgeblich ist allein, ob der Antrag bei gehöriger gerichtsinterner Organisation dem Richter **hätte rechtzeitig zugeleitet werden können** (OLG Naumburg VA 15, 195).

### **Wiederholung des Antrags bei Verlegung, Unterbrechung oder Aussetzung der Hauptverhandlung erforderlich?**

OLG Bamberg 30.03.2016, Az. 3 Ss OWi 1502/15 – dazu: Einmal entbunden, immer entbunden: Die antragsgemäße Entbindung des Betroffenen von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung wirkt nach § 73 Abs. 2 OWiG bei einer bloßen Verlegung des Hauptverhandlungstermins fort.

Die antragsgemäß nicht auf einen konkreten Termin bezogene Entbindung des Betroffenen von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen gemäß § 73 Abs. 2 OWiG wirkt bei Verlegung des Hauptverhandlungstermins fort, sodass ein Entbindungsbeschluss des Gerichts für den neuen Termin nicht erneut beantragt und erlassen werden muss.

### **ACHTUNG: Bei Aussetzung ist neuer Antrag erforderlich:**

Erst eine Aussetzung hat zudem – wie auch § 265 Abs. 4 StPO nahelegt – regelmäßig ihren Grund in einer veränderten Sachlage, womit für diesen Fall der "Verbrauch" des Entbindungsbeschlusses (und des ihm zugrunde liegenden Entbindungsantrages)

begründet werden kann (vgl. insofern KG, Beschluss vom 17.11.2017, Az. 3 Ws (B) 318/17, juris Rn . 3; KG, DAR 2017, 714; OLG Jena, VRS 117, 342; OLG Brandenburg, VRS 116, 276; OLG Hamm, DAR 2006, 522)“

**Rechtzeitigkeit?** 2 Stunden: KG VA 12, 47; 4 Stunden: OLG Bamberg NZV 08, 259; 1,5 Stunden sind zu wenig, so OLG Hamm DAR 11, 539.

Auch noch in der Hauptverhandlung: Nach allgemeiner Meinung in der Rechtsprechung der OLG möglich (vgl. die Nachw. bei Burhoff, HV, Rn . 1419 und z. B. KG VA 17, 50).

-> Nach Aufruf der Sache aber vor Verhandlung zur Sache!

### **Form:**

- schriftliche Vertretungsvollmacht (KG VA 15, 14; OLG Hamm NSTZ -RR 09, 353 [ Ls .]).
- Telefaxkopie genügt (OLG Hamm, a. a. O.)
- Verteidigervollmacht reicht nicht!

Der Einspruch darf jedenfalls dann nicht ohne eine vorherige Entscheidung über den Antrag verworfen werden, wenn dieser mit „offenem Visier“, also nicht bewusst oder in rechtsmissbräuchlicher Absicht „versteckt“ oder „verklausuliert“ angebracht worden ist.

Aber: OLG Düsseldorf 31.05.2022, Az. IV -2 RBs 78/22, AK 22, 128: nur per beA gestellter Entbindungsantrag geht (erst) 35 Minuten vor dem Hauptverhandlungstermin ein: zu knapp

### **sog. Gehörsrügenfalle:**

„Es kann nicht damit gerechnet werden, dass unter den Bedingungen eines üblicherweise dynamisch und komplex verlaufenden Sitzungstags der Abteilungsrichter einen kurz vor der Hauptverhandlung eingereichten umfangreichen Schriftsatz von z. B. 13 Seiten in der unter normalen Voraussetzungen gebotenen und üblichen Gründlichkeit und Sorgfalt liest.

Zur Einschätzung, ob in einem solchen Schriftsatz mit der Absicht, eine „Gehörsrügenfalle zu stellen, ein Entbindungsantrag rechtsmissbräuchlich „versteckt“ wurde, müssen alle Umstände des Einzelfalls gewürdigt werden.“

### **„Geisterverhandlung“**

OLG Koblenz, Beschluss vom 06.10.2025, Az. 3 Orbs 4 SsRs 29/25 zur sog. Abwesenheitsverhandlung

- Wird das Abwesenheitsverfahren nach § 74 Abs. 1 OWiG durchgeführt, so ist der wesentliche Inhalt früherer Vernehmungen des Betroffenen und seine schriftlichen

oder protokollierten Erklärungen durch Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts oder durch Verlesung in die Hauptverhandlung einzuführen, § 74 Abs. 1 Satz 2 OWiG.

- Dadurch wird sichergestellt, dass zum Ausgleich für die weitgehende Durchbrechung des das Strafverfahren beherrschenden Mündlichkeitsprinzips alle wesentlichen Erklärungen, die der Betroffene in irgendeinem Stadium des Bußgeldverfahrens zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung abgegeben hat, bei der Entscheidung berücksichtigt werden.
- Dass das als Beweisanregung zu verstehendes Vorbringen des Betroffenen hinsichtlich des Ergebnisses des von ihm eingebrachten privaten Sachverständigengutachtens sowie der im Schriftsatz enthaltene weitere Vortrag des fehlerhaft um 1 km/h zu gering erfolgten Toleranzabzuges der Geschwindigkeitsmessung nicht in die Hauptverhandlung eingebracht wurde, ergibt sich aus dem Schweigen des Protokolls hierüber.
- Das Amtsgericht hätte sich jedenfalls in den Urteilsgründen mit dem Vorbringen auseinandersetzen und in einer für das Rechtsbeschwerdegericht nachprüfbaren Weise begründen müssen, weshalb es eine weitere Aufklärung nicht für erforderlich erachtet hat und wie der Vortrag zum fehlerhaften Toleranzabzug bewertet wird.